

Johannes Kaspar (Hrsg.)

Sicherungsverwahrung 2.0?

Bestandsaufnahme – Reformbedarf – Forschungsperspektiven



Nomos

Schriften zur Kriminologie

herausgegeben von

Prof. Dr. Katrin Höffler, Georg-August-Universität Göttingen

Prof. Dr. Johannes Kaspar, Universität Augsburg

Prof. Dr. Jörg Kinzig, Eberhard Karls Universität Tübingen

Prof. Dr. Ralf Kölbel, Ludwig-Maximilians-Universität München

Band 9

Johannes Kaspar (Hrsg.)

Sicherungsverwahrung 2.0?

Bestandsaufnahme – Reformbedarf – Forschungsperspektiven



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-3767-3 (Print)

ISBN 978-3-8452-8074-5 (ePDF)

1. Auflage 2017

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2017. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Mit dem „Paukenschlag“ des Urteils des BVerfG vom 04.05.2011 wurde nahezu das gesamte bestehende System der Sicherungsverwahrung für verfassungswidrig erklärt und eine Neuregelung bis 31.05.2013 angeordnet. Vorausgegangen waren mehrere Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in denen die Sicherungsverwahrung als „Strafe“ im Sinne der Konvention qualifiziert und damit dem Geltungsbereich des Rückwirkungsverbots in Art. 7 EMRK unterworfen wurde. Auch wenn das BVerfG dieser Einordnung der Maßregel der Sicherungsverwahrung in seinem 2011 ergangenen Urteil nicht folgt und weiterhin im Sinne des zweispurigen Systems darauf beharrt, dass die Sicherungsverwahrung keine „Strafe“ sei, hat das Urteil doch deutliche Veränderungen bewirkt. Das vom BVerfG aufgestellte und konkretisierte Gebot eines „Abstands“ zwischen Strafvollzug und Vollzug der Sicherungsverwahrung wurde mit seinen verschiedenen Ausprägungen mittlerweile in Gesetzesform gegossen. Insbesondere hat der Gesetzgeber mit § 66c StGB eine Norm geschaffen, die der Praxis aufgibt, bereits den Vollzug des vorangehenden Strafvollzugs sowie der Sicherungsverwahrung im Sinne des BVerfG „freiheits- und therapieorientiert“ auszugestalten. Ein Teilelement des Abstandsgebots ist die räumliche Trennung von Strafvollzug und Vollzug der Sicherungsverwahrung, die in manchen Ländern wie beispielsweise Bayern zur Errichtung neuer Gebäude geführt hat, deren Ausstattung und Standard das Niveau des Strafvollzugs deutlich übertreffen.

Diese Entwicklung legt es nahe, mit *Bartsch* (in: Höffler [Hrsg.], Brauchen wir eine Reform der freiheitsentziehenden Sanktionen, S. 51) von einer „Sicherungsverwahrung 2.0“ zu sprechen. Ob die erwähnten rechtlichen und baulichen Veränderungen aber tatsächlich geeignet sind, die Probleme der Sicherungsverwahrung zu lösen, bleibt vorläufig offen, zumal es sich unbestritten um einen besonders gravierenden Grundrechtseingriff bzw. in den Worten des BVerfG um ein „Sonderopfer“ handelt. Auch macht die bekannte Unterscheidung zwischen „law in action“ und „law in the books“ deutlich, dass es für die Bewertung der „neuen“ Sicherungsverwahrung nicht nur auf die gesetzlichen Vorgaben, sondern entscheidend auch auf deren praktische Umsetzung ankommt. All dies war Anlass, gut drei Jahre nach dem Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung die Si-

cherungsverwahrung im Rahmen einer Fachtagung an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg zu erörtern. Dabei wurde bewusst ein Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis angestrebt sowie auf ein interdisziplinär zusammengesetztes Feld von ReferentInnen und TeilnehmerInnen geachtet. Der vorliegende Band versammelt die auf der Tagung gehaltenen Referate sowie zusammenfassende Berichte über die engagiert geführten Diskussionen. Hinzu kommt ein Gastbeitrag, der den Umgang mit „gefährlichen Straftätern“ in Japan beleuchtet. Auf diese Weise ist ein, wie ich hoffe, interessantes und facettenreiches Bild vom Status Quo der Sicherungsverwahrung und möglicher weiter verbleibender Probleme und Reformdesiderate entstanden.

Herzlich bedanken möchte ich mich bei meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mich bei der Durchführung der Tagung sowie der Arbeit am vorliegenden Band hervorragend unterstützt haben, insbesondere Frau Michaela Braun, Frau Dr. Isabel Kratzer-Ceylan, Herr Stephan Christoph sowie Herr Philipp Schmidt. Weiterhin möchte ich den finanziellen Förderern der Tagung danken, namentlich der Gustav-Radbruch-Stiftung, der Gesellschaft der Freunde der Universität Augsburg e.V., dem Augsburg Center for Economic Law and Research (ACELR) sowie dem Zentrum für Medizinrecht der Universität Göttingen, das zugleich als Mitveranstalter aufgetreten ist.

Augsburg im Sommer 2017

Prof. Dr. Johannes Kaspar

Inhalt

Empirische Erkenntnisse zur Entwicklung der Sicherungsverwahrung: Bestandsaufnahme und neue Daten <i>Axel Dessecker</i>	11
Die Kriminalprognose und das Risiko <i>Katrin Höffler</i>	35
Sicherungsverwahrung und „psychische Störung“ aus psychiatrischer Sicht <i>Norbert Nedopil</i>	57
Diskussionsbericht <i>Philipp Schmidt</i>	69
Altfallproblematik und rechtsstaatlicher Vertrauensschutz in Sachen Sicherungsverwahrung <i>Monika Werndl</i>	71
Übergangs- und Risikomanagement bei entlassenen Sicherungsverwahrten <i>Rita Haverkamp</i>	103
Diskussionsbericht <i>Philipp Schmidt</i>	125
Reformbedarf im neuen Recht der Sicherungsverwahrung <i>Jörg Kinzig</i>	127
Die Suche nach Alternativen: Zur Arbeit des AK Sicherungsverwahrung <i>Johannes Feest</i>	145

Inhalt

Diskussionsbericht <i>Isabel Kratzer-Ceylan</i>	159
Alles neu macht der Mai? Der Vollzug der Sicherungsverwahrung nach dem Urteil des BVerfG vom 04.05.2011 <i>Tillmann Bartsch</i>	161
Auswirkungen der neuen Rechtslage der Sicherungsverwahrung auf den allgemeinen Strafvollzug <i>Frank Arloth/Matthias Wegner</i>	179
Auswirkungen der neuen Rechtslage betreffend die Sicherungsverwahrung auf den allgemeinen Strafvollzug, vor allem für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung – Erste Erfahrungen aus der Praxis <i>Hans Jürgen Amannsberger</i>	189
Diskussionsbericht <i>Isabel Kratzer-Ceylan</i>	203
Sicherungsverwahrung und Strafverteidigung <i>Adam Ahmed</i>	205
Sicherungsverwahrung bei Jugendlichen und Heranwachsenden <i>Bernd-Dieter Meier</i>	217
Diskussionsbericht <i>Stephan Christoph</i>	239
„Ist gestört, wer ständig stört?“ Zum Verhältnis von psychischer Störung und Straffälligkeit <i>Hauke Brettel</i>	245
Maßregeln der Besserung und Sicherung im chinesischen Recht aus der Sicht des Rechtsstaates <i>Su Jiang</i>	253

Die Behandlung der gefährlichen Täter im japanischen Strafvollzug <i>Akihiro Onagi</i>	271
Forschungsperspektiven im Bereich der Sanktionierung „gefährlicher“ Straftäter <i>Johannes Kaspar/Isabel Kratzer-Ceylan</i>	281
Abschlussdiskussion <i>Isabel Kratzer-Ceylan</i>	309
Autorenverzeichnis	311
Stichwortverzeichnis	313

Empirische Erkenntnisse zur Entwicklung der Sicherungsverwahrung: Bestandsaufnahme und neue Daten

Axel Dessecker, Kriminologische Zentralstelle (KrimZ)

Die Sicherungsverwahrung kann bis heute als eine kriminalrechtliche Sanktion gelten, für die hohes rechtspolitisches und publizistisches Interesse besteht. Das zeigt sich nicht zuletzt an der Berichterstattung über aufsehenerregende Kriminalfälle und daraus resultierende Hauptverhandlungen vor den Strafgerichten, aber auch an der anhaltenden Sensibilität gegenüber der menschenrechtlichen und verfassungsrechtlichen Problematik einer unbefristeten Freiheitsentziehung. Der Stand der empirischen Forschung kontrastiert damit in gewisser Weise. Die Suche nach Alternativen zu dieser Maßregel, die nicht als abgeschlossen gelten kann und mit der sich die Beiträge des vorliegenden Bands immer wieder auseinandersetzen, ist jedoch auf solche Erkenntnisse angewiesen.

Dieser Beitrag versucht zunächst eine Bestandsaufnahme statistischer Daten und empirischer Forschungsergebnisse, die voraussichtlich für die weitere Entwicklung der Sicherungsverwahrung, seit der ersten Reform dieser Maßregel vor 40 Jahren, von Bedeutung bleiben werden (I.). Ein zweiter Teil fasst bisherige Erkenntnisse einer eigenen empirischen Untersuchung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung zusammen, die auch vorgelagerte Freiheits- und Jugendstrafen einbezieht (II.). Zuletzt soll der Blick darauf gelenkt werden, wo weitere Forschungsdesiderate und -perspektiven liegen könnten (III.).

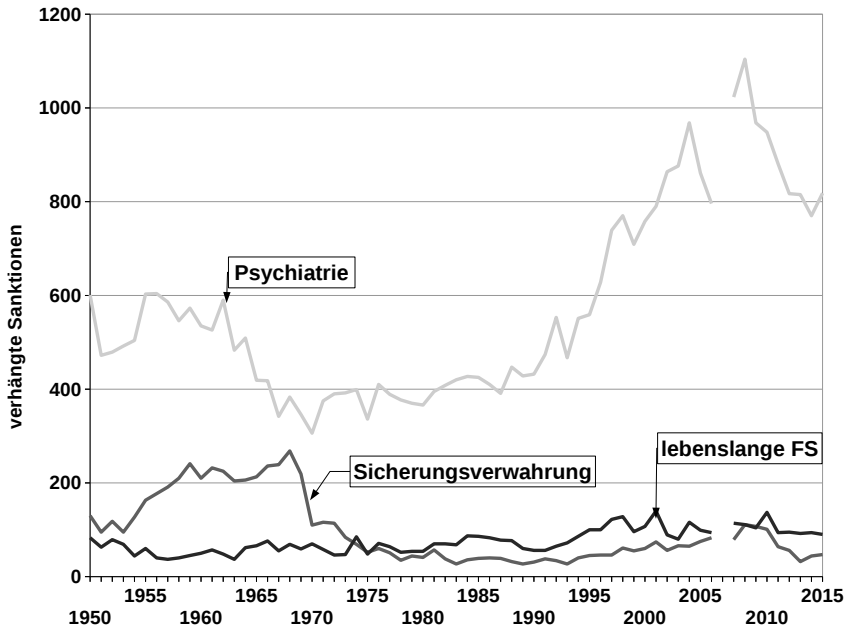
I. Vorhandenes Wissen

1. Zeitreihen der amtlichen Statistik

Vorhandenes Wissen baut darauf auf, wie sich die Sicherungsverwahrung in den letzten Jahrzehnten entwickelt hat. Dabei kann nicht außer Acht bleiben, dass es in der Bundesrepublik mit dem Ersten Gesetz zur Reform

des Strafrechts,¹ das insoweit 1970 in Kraft getreten ist, und dem Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung,² das seit 2013 gilt, zwei größere Reformen dieser Sanktion gegeben hat. Gleichwohl trägt die Sicherungsverwahrung immer noch den gleichen Namen wie in der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts. Das ist ein Grund dafür, längerfristige Zeitreihen zu betrachten. Sie zeigen an, wie häufig die Sanktion in verschiedenen Epochen der jüngeren Geschichte der Strafrechtspflege verhängt worden ist.

Abb. 1: Anordnungen der Sicherungsverwahrung, der Unterbringung nach § 63 StGB und der lebenslangen Freiheitsstrafe im Vergleich (Strafverfolgungsstatistik, 1950-2015)



Bei der Betrachtung solcher Zeitreihen erweist es sich als nützlich, das Umfeld ähnlicher Sanktionen einzubeziehen, die jedenfalls in bestimmten Fallgruppen als Alternativen fungieren. Kriminologisch sinnvolle Vergleiche

1 Gesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I 645).

2 Gesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I 2425).

che bieten sich vor allem für die kriminalrechtliche Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) und die lebenslange Freiheitsstrafe an (Abb. 1). Denn unabhängig von ihrer juristischen Qualifizierung als Strafe oder Maßregel führen alle drei zu langfristigen und zeitlich unbestimmten Freiheitsentziehungen.

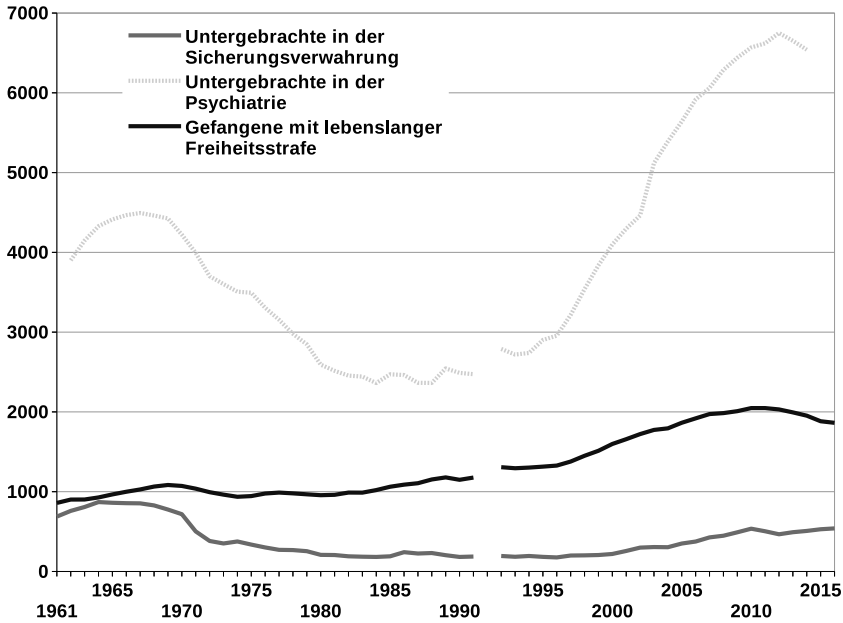
Die absoluten Zahlen der Strafverfolgungsstatistik haben sich in den letzten 65 Jahren uneinheitlich entwickelt. Dabei dominiert die psychiatrische Unterbringung den Vergleich fast über den gesamten Zeitraum und bis in die Gegenwart. Abgesehen von einer kurzen Phase in der zweiten Hälfte der 1960er Jahre, in der die psychiatrische Unterbringung – damals noch in einer „Heil- und Pflegeanstalt“ – in starkem Rückgang begriffen war, die Sicherungsverwahrung aber noch anstieg, sind die Unterbringungsanordnungen in der Psychiatrie um ein Mehrfaches häufiger als die Sicherungsverwahrung und die lebenslange Freiheitsstrafe. Dieser Abstand bleibt auch dann erhalten, wenn man die Bevölkerungsentwicklung kontrolliert.³

Die Kurve der Sicherungsverwahrung verläuft seit Mitte der 1970er Jahre am unteren Rand des Koordinatensystems. Seither haben sich die Anordnungen auch unterhalb der Verhängungen lebenslanger Freiheitsstrafen bewegt, und zwar meistens auf dem Niveau von unter 100 Fällen pro Jahr. Jedoch sei der Hinweis angebracht, dass die Statistik die Anordnungen freiheitsentziehender Maßregeln nach den Erfahrungen der empirischen Forschung nicht vollständig wiedergibt.⁴ Es ist also damit zu rechnen, dass die Anordnungszahlen in Wirklichkeit eher höher ausfallen. Zudem werden die neuen Formen des Vorbehalts der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB) und der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB) in der Strafverfolgungsstatistik bisher nicht erfasst. Vor allem bei § 66a StGB ist nach dem legislativen Programm davon auszugehen, dass die Häufigkeit dieser Sanktionsform mit der Zeit zunehmen wird.

3 *Heinz*, 2016, S. 254.

4 Allgemein zur Aussagekraft der Strafrechtspflegestatistiken in diesem Sanktionsbereich *Heinz*, in: FS *Schwind*, S. 897 ff.; zur Sicherungsverwahrung *Böhm*, in: FS *Schöch*, S. 767 und *Kinzig*, 1996, S. 158.

Abb. 2: Belegungszahlen im Vollzug: Sicherungsverwahrung, Unterbringung nach § 63 StGB und lebenslange Freiheitsstrafe im Vergleich (Strafvollzugsstatistik, 1961-2016)



Dieses Bild reproduziert sich in gewisser Weise in den Zeitreihen der Vollzugsstatistik, bei denen weniger kurzfristige Schwankungen zu beobachten sind und sich die drei Sanktionen auf deutlich unterschiedlichen Niveaus entwickeln (Abb. 2). Wieder dominiert die psychiatrische Unterbringung, obwohl die für sie einschlägige Maßregelvollzugsstatistik in den letzten Jahren hauptsächlich, aber nicht nur für die östlichen Bundesländer weniger vollständig ist als die im Übrigen herangezogene Strafvollzugsstatistik.⁵ Die absoluten Zahlen der Maßregelpatienten entwickeln sich dynamischer als bei den Strafgefangenen mit lebenslangen Freiheitsstrafen, deren Kurve nach langjährigem stetigen Zuwachs erst in den letzten Jahren abflacht.

Die Kurve der Sicherungsverwahrung verharrt nach dem starken Rückgang infolge der Strafrechtsreform bis in die 1970er Jahre lange Zeit auf

5 Deshalb ist diese Kurve in der Abbildung durchbrochen dargestellt.

einem vergleichsweise niedrigen Niveau. Erst seit den späten 1990er Jahren kommt es zu einem Anstieg auf über 500 Untergebrachte zum jeweiligen Stichtag. Auch nach dem in der gewählten Skalierung wenig ausgeprägten „M-Knick“, der sich als Folge der Interventionen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) im Anschluss an die Leitentscheidung im Fall M./Deutschland⁶ und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)⁷ interpretieren lässt, hat sich daran wenig geändert. Wollte man alle von Sicherungsverwahrung betroffenen Verurteilten einbeziehen, so müssten auch die Strafgefangenen berücksichtigt werden, gegen welche die Maßregel angeordnet oder vorbehalten ist, die sich aber erst im Vollzug der vorgelagerten Strafe befinden. Diese Gruppe wird in der amtlichen Statistik nicht gesondert ausgewiesen. Darauf wird später zurückzukommen sein.

2. Bisherige empirische Forschung

Empirische Forschung zur Praxis der Sicherungsverwahrung ist seit jeher nur in begrenztem Umfang betrieben worden. Zu einem großen Teil dürfte es sich um Forschungen handeln, die von einzelnen Absolventinnen und Absolventen juristischer Studiengänge im Rahmen ihrer Dissertationsprojekte durchgeführt wurden.⁸ Relevant für die nächsten Jahre sind vor allem neuere Forschungsergebnisse, die über einfache Beschreibungen der Sanktionierungspraxis hinausgehen und sich auf Fragestellungen konzentrieren, die aus der Sicht der verfassungsrechtlichen Anforderungen und der Reformdiskussion bedeutsam sind.

a) Wandel der Vollzugspraxis

Die umfangreichste empirische Untersuchung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung unmittelbar vor der Reform stammt von *Bartsch*.⁹ Er hat in den Jahren 2006 und 2007 alle Landesjustizverwaltungen und alle da-

6 EGMR EuGRZ 2010, S. 25.

7 BVerfGE 128, S. 326.

8 Für die ältere Forschung kann auf die zusammenfassende Darstellung von *Kinzig*, 1996, S. 132 ff. verwiesen werden.

9 *Bartsch*, 2010.

mals zuständigen Vollzugsanstalten schriftlich befragt und halbstandardisierte Gespräche mit 35 Vollzugsbediensteten und 40 Sicherungsverwahrten geführt. Die Arbeit ergab, dass im August 2006 rund 85 % der Sicherungsverwahrten in den primär zuständigen Vollzugseinrichtungen untergebracht waren. Fünf von 14 Vollzugsanstalten verfügten entgegen dem damals in § 140 I StVollzG geregelten Trennungsgrundsatz nicht über eigene Abteilungen für die Sicherungsverwahrung. Diese Durchmischung von Strafgefangenen und Untergebrachten wurde häufig damit gerechtfertigt, auch in kleineren Anstalten soziale Kontakte zu fördern und einen Wohngruppenvollzug zu ermöglichen. Zwischen den verfassungsgerichtlichen Resozialisierungs- und Abstandsgeboten und der Vollzugswirklichkeit sah *Bartsch*¹⁰ eine erhebliche Diskrepanz. Das galt sowohl für Vollzugslockerungen und Behandlungsangebote als auch für die Personalausstattung der Anstalten und finanzielle Leistungen wie etwa Arbeitsentgelt. Die Untergebrachten empfanden die Sicherungsverwahrung meist als zusätzliche und besonders harte Strafe. Die Gesetzesänderungen seit 1998 führten zu großen Belastungen des Justizvollzugs.

Im Anschluss an *Bartsch* wurde vom Kriminologischen Dienst Niedersachsen von 2009 bis 2013 eine jährliche „Bestandsaufnahme der Situation des Vollzugs der Sicherungsverwahrung“ durchgeführt. Bestätigt wurde der sich aus den Daten der amtlichen Statistiken ergebende Eindruck, dass die Sicherungsverwahrung „analog zum Strafvollzug in Deutschland ein männliches Phänomen“ darstelle.¹¹ Daher bezogen sich die meisten Auswertungen auf die betroffenen Männer. Die Unterbringungsdauer zum Stichtag belief sich bei etwa zwei Dritteln der Verurteilten auf weniger als fünf Jahre. Bei von Jahr zu Jahr schwankenden Entlassungszahlen ging die Dauer der Sicherungsverwahrung bis zu einer Entlassung mit der Zeit deutlich zurück. Zuletzt konnte die Mehrzahl der Untergebrachten eine vollzugsöffnende Maßnahme erhalten, überwiegend allerdings lediglich Ausführungen aus humanitären Gründen. Die für die Sicherungsverwahrung zuständigen Vollzugseinrichtungen wurden in größerem Umfang mit eigenem Stammpersonal ausgestattet. Dem entsprach eine wachsende Zahl von Behandlungsangeboten und im Hinblick auf Hafträume, Aufenthalt im Freien und Außenkontakte ein größerer Abstand zum Strafvollzug.¹²

10 *Bartsch*, S. 204 ff.

11 *Ansorge*, 2014, S. 32.

12 *Ansorge*, KrimPäd 2013, S. 38 ff.; *Ansorge*, 2014.

b) Therapeutische Ansätze

Besonders mit den Auswirkungen der neueren Rechtsprechung des EGMR beschäftigte sich die Untersuchung von *Elz*.¹³ Sie analysierte Gefangenpersonalakten von über 80 Untergebrachten, die von der 1998 erfolgten Aufhebung der Höchstfrist von zehn Jahren für die erste Unterbringung in der Sicherungsverwahrung betroffen waren, unter anderem im Hinblick auf den Vollzugsverlauf. Die Mehrheit der Probanden befand sich bereits deutlich länger als zehn Jahre in der Unterbringung. Es entstand der allgemeine Eindruck, dass Behandlungsangebote nur unzureichend dokumentiert worden waren. Während des Vollzugs der Freiheitsstrafe wurde zwar für die Mehrheit der Untersuchungsgruppe irgendeine Form von Behandlung geplant, aber nur bei einer Minderheit begonnen oder gar planmäßig durchgeführt. Dieses Bild verschob sich in der Phase der Unterbringung. Nun konnten verstärkte Bemühungen um Behandlung registriert werden, so dass in drei Vierteln der Fälle eine Behandlung zumindest begonnen wurde. Dabei wurde großes Gewicht auf einzeltherapeutische Maßnahmen gelegt, nicht selten unter Hinzuziehung externen Personals. Eine besondere Rolle spielten Verlegungen in sozialtherapeutische Einrichtungen. Vollzugsöffnende Maßnahmen waren während des Strafvollzugs seltene Ausnahmen, während der Unterbringung betrafen sie mehr als die Hälfte der Verurteilten, wobei typischerweise nur ein geringer Freiheitsgrad gewährt wurde.¹⁴

Zur Praxis der Sozialtherapie im Justizvollzug führt die KrimZ seit 1997 jährliche Stichtagserhebungen durch. Die letzte Erhebung im Frühjahr 2016 bezog sich bundesweit auf alle 71 existierenden sozialtherapeutischen Einrichtungen. Viele der für erwachsene Männer zuständigen Einrichtungen nahmen auch Untergebrachte auf, eine einzige sozialtherapeutische Einrichtung wurde ausschließlich für die Sicherungsverwahrung betrieben. Seit 2011 wurden jährlich 70-80 Untergebrachte in der Sozialtherapie gezählt. Hinzu kam seit 2013 eine wachsende Zahl von Gefangenen mit anschließender Sicherungsverwahrung. In beiden Gruppen kam es zuletzt zu einem Rückgang.¹⁵

13 *Elz*, 2014.

14 *Elz*, S. 130 ff., 193 ff.

15 *Etzler*, S. 28 ff., 78.

c) Dauer der Sicherungsverwahrung

Im Zeitraum zwischen 2002 und 2011 wurde an der KrimZ eine jährliche Erhebung zur Dauer und Beendigung der Sicherungsverwahrung mit insgesamt 324 Entlassungsfällen durchgeführt. Die absoluten Zahlen der Entlassungen lagen bis 2009 mit jährlich durchschnittlich 19 Sicherungsverwahrten ziemlich niedrig. Die Jahre 2010 und 2011 waren dagegen durch vergleichsweise viele Entlassungen unter dem Einfluss der Neubewertung der Sicherungsverwahrung aufgrund der Europäischen Menschenrechtskonvention, des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung sowie der Grundsatzentscheidung des BVerfG geprägt. Für die Sicherungsverwahrung allein lag der Median der Vollzugsdauer in der gesamten Dekade bei knapp 7 Jahren, für die gesamte Freiheitsentziehung seit Rechtskraft überschritt er die Marke von 14 Jahren.¹⁶

Mit den Auswirkungen der Strafrechtsreform auf die Sicherungsverwahrung hat sich in der Zeit vor der 1998 einsetzenden Welle der Verschärfungen vor allem *Kinzig*¹⁷ auseinandergesetzt. Seine Arbeit, die sich auf Anordnungs- und Vollstreckungsentscheidungen der Gerichte konzentrierte, beruhte auf einer umfangreichen Aktenanalyse von über 300 Strafverfahrensakten aus drei Bundesländern, in denen die Anordnung der Maßregel spätestens 1990 ausgesprochen worden war. Vorgenommen wurden auch Berechnungen der Unterbringungsdauer für verschiedene Zeiträume. Für Sicherungsverwahrte, bei denen die Sanktion in Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen im Zeitraum zwischen 1981 und 1990 angeordnet und bis zum Zeitpunkt der Datenerhebung angetreten wurde, ergab sich eine mittlere Unterbringungsdauer von 51 Monaten.¹⁸ In der Nachuntersuchung bis 2002 erhöhte sich der Mittelwert auf 68 Monate.¹⁹

16 *Dessecker*, 2013, S. 48 f.

17 *Kinzig*, 1996.

18 *Kinzig*, 1996, S. 469.

19 *Kinzig*, 2010, S. 205.

II. Sicherungsverwahrung und vorgelagerte Freiheitsstrafe aus empirischer Sicht

Das BVerfG hat Evaluations- und Nachbesserungspflichten des Gesetzgebers entwickelt und diese in den letzten Jahren wiederholt ausdrücklich auf das Vollzugsrecht erstreckt.²⁰ Deshalb enthalten alle Gesetze der Länder zum Vollzug der Sicherungsverwahrung entsprechende Forschungsklauseln. Die Erhebung der KrimZ, über die im Folgenden berichtet wird, ist darauf angelegt, einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung dieser Evaluationspflicht zu leisten. Selbstverständlich kann eine einzige Untersuchung nicht alles erforschen; sie muss sich auf ausgewählte Fragen und Methoden konzentrieren, und die vorhandenen Mittel sind begrenzt.

Das Forschungsprojekt ist mit zwei jährlichen Erhebungen im Justizvollzug angelegt, die seit 2014 jeweils im Frühjahr zum Stichtag 31. März durchgeführt werden. Der eine Teil enthält Angaben über ausgewählte Strukturmerkmale der Anstalten und Einrichtungen des Justizvollzugs, die für den Vollzug der Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Freiheitsstrafen zuständig sind. Diese aggregierten Daten sollen die Strafvollzugsstatistik ergänzen, sie werden bei den Landesjustizverwaltungen erhoben.

Umfangreicher sind die durch schriftliche Befragung der Einrichtungen ermittelten personenbezogenen Angaben über im Vollzug eingesetzte Maßnahmen. Diese Datensätze enthalten einige Merkmale zum Verlauf von Strafvollzug und Unterbringung und konzentrieren sich im Wesentlichen auf die Themenbereiche der Behandlung und der vollzugsöffnenden Maßnahmen.

Die meisten Ergebnisse, die in diesem Beitrag dargestellt werden, beziehen sich auf den Stichtag 31. März 2014. An manchen Stellen werden vergleichsweise Daten für 2015 herangezogen. Da Datenkorrekturen und Auswertungen noch andauern und bisher noch kein zusammenfassender Forschungsbericht vorliegt, sind einzelne Angaben als vorläufig zu betrachten.

²⁰ *Hillenkamp*, in: FS Eisenberg, S. 301 ff.

1. Strukturmerkmale

Tab. 1: Gefangenenpopulation, Untergebrachte und Gefangene mit Sicherungsverwahrung 2014 und 2015: Stichtag: 31. März

	2014		2015	
	♂	♀	♂	♀
Untergebrachte in SV*	509	1	497**	1
Gefangene mit vorgemerakter SV*	608	2	564**	2
Strafgefangene und Sicherungsverwahrte insgesamt***	51.419	3.096	49.307	3.105

* KrimZ-Studie

** ohne HH

*** Statistisches Bundesamt, S. 11

Ein erster Überblick zu den Gesamtzahlen der betroffenen Personen ergibt sich aus Tabelle 1. Bundesweit befinden sich über 500 Personen im Vollzug der Sicherungsverwahrung. Das bestätigt den Eindruck aus den Zeitreihen. Vorausgesetzt Hamburg hatte zum 31. März 2015 – wie für die Strafvollzugsstatistik gemeldet – 33 Untergebrachte, hätte sich die Gesamtzahl bis zu diesem Zeitpunkt auf 530 erhöht. Bis zum Frühjahr 2016 ist die Gesamtzahl nach der Strafvollzugsstatistik auf 540 gewachsen (Abb. 2).

Die Gruppe der Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung ist rund 1/5 größer, sie umfasst rund 600 Verurteilte. Einem Sprachgebrauch der Vollzugspraxis entsprechend, kann diese Gruppe unabhängig von der Rechtsgrundlage der Maßregel zusammenfassend als „Gefangene mit vorgemerakter Sicherungsverwahrung“ bezeichnet werden. Auch wenn die bundesweite Gesamtzahl für 2015 voraussichtlich knapp darunter²¹ liegen wird, lässt das erwarten, dass die Zahlen der Untergebrachten in Zukunft weiter zunehmen werden, wenn die Aufenthaltszeiten nicht deutlich zurückgehen. Der Vergleich zur Gefängnispopulation insgesamt zeigt, dass wir es immer noch mit relativ kleinen Gruppen zu tun haben.

21 Hamburg hat für 2014 insgesamt 26 Gefangene gemeldet, was zu einer Gesamtzahl von 590 im Frühjahr 2015 führen würde.

Nicht zuletzt gibt die Tabelle Auskunft über die Geschlechterverteilung, die noch ungleicher ausfällt als im Justizvollzug insgesamt. Der Anteil der Frauen mit Sicherungsverwahrung liegt mit 0,2 % weit unter demjenigen der weiblichen Gefangenen (5,7 bis 5,9 %). Seit 2009 waren zu den Stichtagen der Strafvollzugsstatistik nie mehr als drei weibliche Sicherungsverwahrte verzeichnet, in früheren Jahren teilweise keine einzige.²² Dass diese Maßregel gegenüber Frauen nur extrem selten angeordnet wird, mag unter anderem damit zusammenhängen, dass nur wenige Frauen Freiheitsstrafen wegen Sexualdelikten zu verbüßen haben²³, die für Anwendung und Wahrnehmung der Sicherungsverwahrung eine Hauptrolle spielen. Nach der kriminologischen Forschung werden Frauen zudem selten als Karrieretäterinnen registriert²⁴, weshalb die formellen Voraussetzungen des § 66 I 1 StGB kaum einmal erfüllt sein werden.

Tab. 2: Vollzugsbeendigungen und Entlassungen im Vergleich mit früheren Erhebungen (Prozentuierungen bezogen auf jeweilige Stichtagsbelegung im Vorjahr)

	Untergebrachte in SV	Gefangene mit vorgemerakter SV
2012*	107 (21,8 %)	–
2013*	47 (10,4 %)	–
2014	41 (8,6 %)	5 (0,8 %)
2015	49** (9,6 %)	31** (5,1 %)

* Ansorge, 2014

** ohne HH

In den letzten Jahren gab es jeweils zwischen 40 und über 100 Untergebrachte, die aus der Sicherungsverwahrung entlassen wurden oder deren Unterbringung sonst beendet wurde (Tab. 2). Die vergleichsweise hohe Zahl im Jahr 2012 dürfte teilweise auf die Aussetzungen und Erledigungen infolge der Entscheidungen des EGMR, des BVerfG, der gesetzlichen Neuregelung und des Übergangsrechts (Art. 316e III EGStGB) zurückgehen.²⁵

22 Statistisches Bundesamt, S. 11.

23 Statistisches Bundesamt, S. 21 ff.

24 *Block et al.*, *Feminist Criminology* 2010; *Godfrey et al.*, S. 121.

25 *Ansorge*, 2014, S. 11 f.; *Elz*, S. 289 ff.

Wenig beachtet – und zwar sowohl in der Praxis des Justizvollzugs als auch in der kriminologischen Forschung – war bislang die Gruppe der Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung. Die spärlich veröffentlichte Rechtsprechung zu § 67c StGB hat den Eindruck erweckt, dass die gerichtliche Prüfung am Ende des Strafvollzugs kaum eine Filterwirkung hatte. Das könnte sich nun ändern. Doch wird man erst in der Zukunft sehen, ob sich eine stabile Entwicklung ergibt.

Aus dem Abstandsgebot und den neuen Vollzugsgesetzen folgt, dass es innerhalb des Vollzugs besondere Einrichtungen für die Sicherungsverwahrung geben muss. Gegenwärtig existieren bundesweit 14 Einrichtungen. Diese Einrichtungen sind unterschiedlich groß und organisatorisch überall Abteilungen einer größeren Vollzugsanstalt. Wie Tabelle 3 zeigt, befinden sich dort über 80 % der Untergebrachten. Hierzu werden auch die Untergebrachten gezählt, die in einer sozialtherapeutischen Abteilung innerhalb der Sicherungsverwahrung sind. Bisher gibt es eine solche offiziell nur in der JVA Werl, auch wenn andere Einrichtungen teilweise den Anspruch erheben, Methoden der Sozialtherapie einzusetzen.²⁶

Tab. 3: Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach Einrichtungen 2014 und 2015: Stichtag: 31. März

	2014		2015*	
	♂	♀	♂	♀
zuständige SV-Einrichtung	415	1	436	1
offener Vollzug	7	0	6	0
Sozialtherapie außerhalb SV	64	0	52	0
sonstige	20	0	3	0
insgesamt	506	1	497	1

* ohne HH

Angesichts einer Häufung ungünstiger Gefährlichkeitsprognosen bei diesen Verurteilten ist es keine Überraschung, dass sich nur eine kleine Minderheit im offenen Vollzug aufhält – wahrscheinlich typischerweise zur Entlassungsvorbereitung. Die wesentliche Alternative zu den Regeleinrichtungen für die Sicherungsverwahrung ist in den meisten Bundeslän-

26 Sprenger, in: Rettenberger/Dessecker (Hrsg.); Wischka, Forum Strafvollzug (FS) 2014, S. 227 ff.

dem die Sozialtherapie innerhalb des Strafvollzugs. Dafür gibt es regional unterschiedliche Konzepte. Wenn man daraufsetzt, sozialtherapeutische Konzepte in den Vollzug der Sicherungsverwahrung zu importieren, wie das die Vollzugsgesetze (z.B. § 10 I 2 HSVVollzG) nahelegen, muss dies nicht bedeuten, dass als Alternative in bestimmten Fällen nicht zugleich vorhandene Kapazitäten der Sozialtherapie genutzt werden, die im Rahmen des Strafvollzugs zur Verfügung stehen. Entsprechende Verlegungsmöglichkeiten werden teilweise ausdrücklich vorgesehen (z.B. § 11 II 2 HSVVollzG).

Auffällig ist der innerhalb eines Jahres zu beobachtende Rückgang von Unterbringungen in beliebigen „sonstigen“ Vollzugseinrichtungen. Wenn solche Ausnahmen nur noch in wenigen Einzelfällen vorkommen, spricht dies für eine striktere Einhaltung des vollzugsrechtlichen Trennungsprinzips.

Tab. 4: Personalausstattung der Einrichtungen für die Sicherungsverwahrung am 31. März 2014

<i>Stellen</i>	<i>vorhanden</i>	<i>besetzt</i>	<i>extern (Stunden)</i>
höherer Verwaltungs- und Vollzugsdienst	7,8	6,9	7, 3*
psychologischer Dienst	43,9	35,4	185,0
sozialer Dienst	39,8	34,5	123,0
AVD und Werkdienst	276,0	268,6	1.001,5
gehobener Vollzugs- und Verwaltungsdienst	9,2	8,2	82,0
ärztlicher Dienst	4,3	2,5	
sonstige Dienste	3,0		41,5

* Gemeint sind möglicherweise Stellenanteile

Ein wichtiges Merkmal der Qualität der Unterbringung und mit ihr verbundener Behandlungsmaßnahmen ist die Personalausstattung der Einrichtungen. Tabelle 4 fasst Angaben aus den bundesweit 13 Einrichtungen für die Sicherungsverwahrung bei Männern zusammen; die atypische Einrichtung der JVA Frankfurt a. M. III wurde trotz ihrer überregionalen Zuständigkeit für die Sicherungsverwahrung bei Frauen hier nicht einbezogen. Bei allen Funktionen kam es darauf an, welche Stellen oder Stellenanteile gerade der für die Sicherungsverwahrung zuständigen Einrichtung

(§ 66c I StGB) zugewiesen und wie viele am Stichtag tatsächlich besetzt waren.

Insgesamt erinnert die Personalstruktur an diejenige von Strafvollzugsanstalten, weist diesen gegenüber aber auch einige Besonderheiten auf. Auffällig ist zunächst, dass nur jede zweite Einrichtung über eine eigene Leitungsperson verfügte. Diese Organisation ist in den Vollzugsgesetzen angelegt. So bestimmt § 70 I 2 HSVVollzG, dass die Leitung einer unselbständigen Einrichtung mit der Leitung der Justizvollzugsanstalt verbunden ist, an die die Einrichtung angegliedert ist. In den Stellenplänen der Länder wurden solche Formen der Personalunion unterschiedlich berücksichtigt. Mancherorts wurden Teilzeit- oder Vollzeitstellen für die Leitung der Sicherungsverwahrung eingerichtet. Anderswo wurden diese Führungspositionen als Leistung der Hauptanstalt definiert.²⁷

Stellen für psychologische und sozialarbeiterische Fachdienste sind insgesamt etwa in gleichem Umfang vorhanden. Wo diese Stellen nicht voll besetzt sind, könnte dies zumindest teilweise mit der Gründungsphase der Einrichtungen zusammenhängen, die für eine größere Zahl von Untergebrachten geplant wurden. Gelegentlich wird auch über Schwierigkeiten der Personalgewinnung berichtet.

Bei den Stellen des Allgemeinen Vollzugsdienstes geht es nicht zuletzt, wenn auch nicht ausschließlich, um die Gewährleistung von Sicherheit, deren Bedeutung für die Sicherungsverwahrung auch nach der Reform fortbesteht. Deshalb überrascht es nicht, dass die Angehörigen dieser Beschäftigungsgruppe zahlenmäßig dominieren.

Nach den Vorstellungen der Gesetzgebung spielt psychiatrische Behandlung unter den neuen therapeutischen Ansätzen eine wichtige Rolle. Solche Behandlungsmaßnahmen werden beispielsweise in der Liste der Pflichtangaben des Betreuungs- und Behandlungsplans in § 10 I 2 HSVVollzG als erste aufgeführt. Besondere Stellen für den medizinischen Dienst wurden jedoch nur in wenigen Einrichtungen geschaffen. Wie von den Befragten mehrfach zum Ausdruck gebracht wurde, werden entsprechende Funktionen teils durch externe Fachkräfte wahrgenommen, teils erfolgt eine „Mitversorgung“ durch ärztliches Personal der Hauptanstalt. Das für den psychiatrischen Maßregelvollzug typische Pflegepersonal fehlt völlig.

27 Darauf beziehen sich möglicherweise auch die Eintragungen externer Beschäftigungsverhältnisse durch manche Einrichtungen für das Jahr 2014.

Um beurteilen zu können, wie angemessen diese Personalausstattung ist, wären detaillierte Vergleiche – sowohl mit dem Regelvollzug der Freiheitsstrafe als auch mit den sozialtherapeutischen Einrichtungen – erforderlich. Diese müssen künftigen Berichten vorbehalten bleiben.

2. Untergebrachte und Gefangene

Die umfangreichen fallbezogenen Daten stammen aus einer bundesweiten Gesamterhebung aller Untergebrachten und Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung im Justizvollzug, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich in einer Einrichtung mit besonderer Zuständigkeit befinden oder nicht. Die Falldaten zu dem Behandlungsverlauf und den vollzugsöffnenden Maßnahmen, die einen Schwerpunkt der Untersuchung bilden, beziehen sich grundsätzlich auf das zurückliegende Jahr seit der letzten Erhebung. Soweit Stammdaten und Vollzugsverläufe interessieren, werden teilweise auch länger zurückliegende Ereignisse erhoben. Die Datenblätter werden in den Vollzugseinrichtungen durch die Fachdienste ausgefüllt und danach pseudonymisiert.

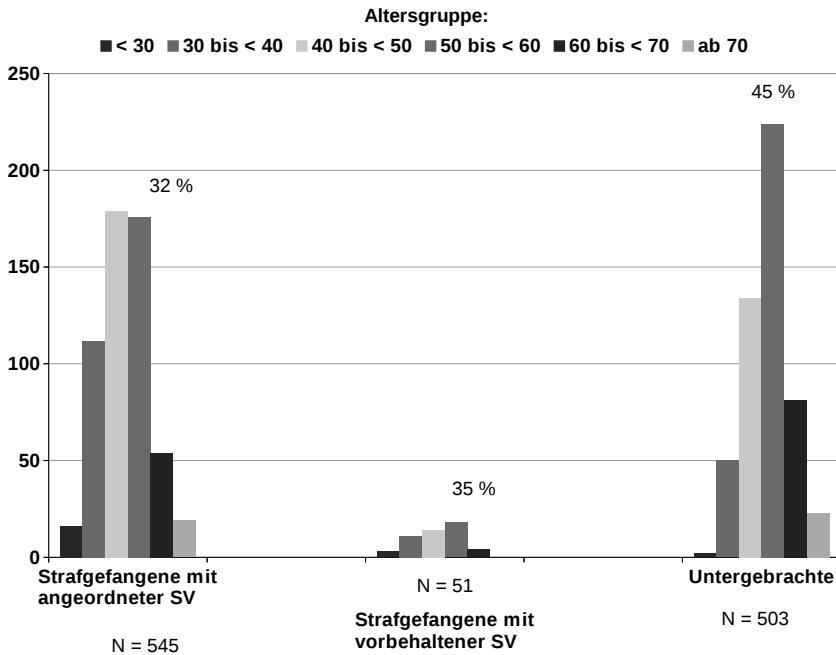
Im Rahmen des vorliegenden Beitrags kann schon aus Raumgründen keine umfassende Darstellung dieser Gesichtspunkte erfolgen. Möglich ist immerhin ein vorläufiger Einblick in ausgewählte Merkmalsbereiche, wobei der Schwerpunkt auf Vergleiche der Untergebrachten und der Strafgefangenen mit vorgemerakter Sicherungsverwahrung gelegt wird.

a) Alter und Delikte

Angesichts der zwingenden Vollstreckungsreihenfolge von Freiheitsstrafe und Maßregel liegt es nahe dass die Untergebrachten etwas älter sein werden als Strafgefangene, bei denen der Vollzug der Unterbringung erst noch bevorsteht (Abb. 3). Die Untergebrachten im Vollzug der Sicherungsverwahrung sind im Median 53 Jahre alt. 45 % dieser Personen sind zum Stichtag 50 bis unter 60 Jahre alt. Der älteste Untergebrachte ist 79, der jüngste 30 Jahre alt.

Im Vergleich der Strafgefangenen mit angeordneter Sicherungsverwahrung und solchen mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung unterscheidet sich die Altersverteilung kaum (Median=49 Jahre). Nur 32-35 % dieser Personen sind zum Stichtag 50 bis unter 60 Jahre alt. In beiden Gruppen

Abb. 3: Lebensalter nach Status der Verurteilten (2014)

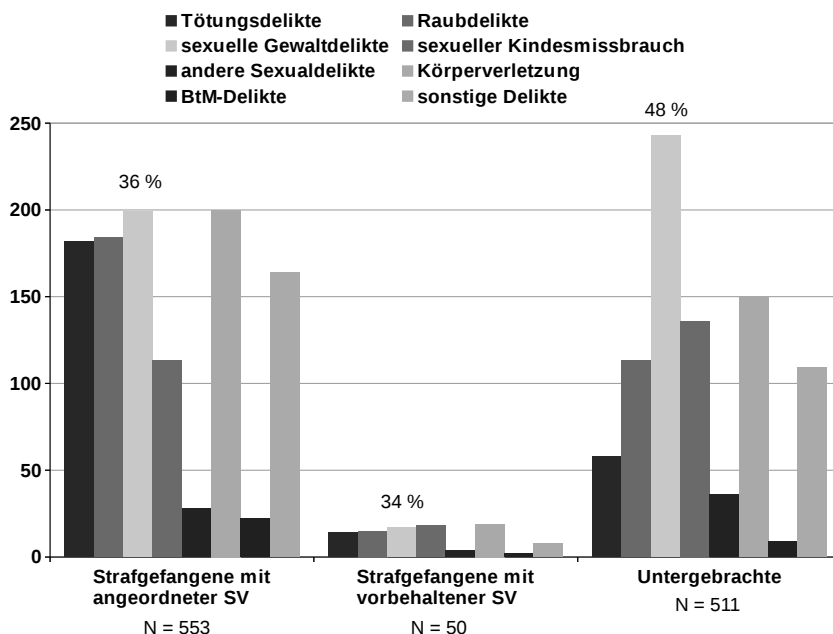


gibt es 24- und 25-jährige Verurteilte. Die älteste Person überhaupt ist ein Gefangener mit angeordneter Sicherungsverwahrung im Alter von 81 Jahren. Dagegen ist der älteste Gefangene mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung erst 65 Jahre alt.

Auch hier lassen sich Unterschiede hauptsächlich im Vergleich von Untergebrachten und Strafgefangenen mit vorgemerkschter Sicherungsverwahrung erkennen (Abb. 4). Während bei den Strafgefangenen sexuelle Gewaltdelikte und Körperverletzungen mit Anteilen von jeweils mehr als einem Drittel gleich häufig zu beobachten sind, wächst der Anteil der sexuellen Gewaltdelikte bei den Untergebrachten im Vollzug der Sicherungsverwahrung auf fast die Hälfte der Fälle. Der Anteil sexueller Missbrauchsdelikte liegt höher als bei den Strafgefangenen, der sonstiger Sexualdelikte ebenso hoch. Damit befinden sich zwei Drittel der Untergebrachten wegen eines Sexualdelikts in der Sicherungsverwahrung.

Bemerkenswert erscheint weiter, dass der Anteil der Tötungsdelikte bei den Gefangenen viel höher liegt als bei den Untergebrachten. Das ist zumindest teilweise auf die Verbindung lebenslanger Freiheitsstrafen mit

Abb. 4: Anlassdelikte nach Status der Verurteilten (Mehrfachnennungen) (2014)



Anordnung oder Vorbehalt der Sicherungsverwahrung zurückführen. Mit bisher 126 Fällen kommt diese Konstellation häufiger vor als erwartet. Diese Gefangenen werden entweder auf Bewährung aus dem Strafvollzug entlassen, oder die Verbüßung der Strafe wird wegen ungünstiger Gefährlichkeitsprognose immer weiter fortgesetzt.²⁸

Andererseits sind sonstige Delikte, die nicht unter die benannten Kategorien der Gewalt- und Sexualdelikte fallen, selbst noch in Fällen vollzogener Unterbringung relativ häufig verzeichnet. Dahinter können sich atypische Unterbringungsfälle verbergen oder auch begleitende Taten, die immerhin schwer genug erschienen, dass das Strafverfahren insoweit nicht eingestellt wurde.

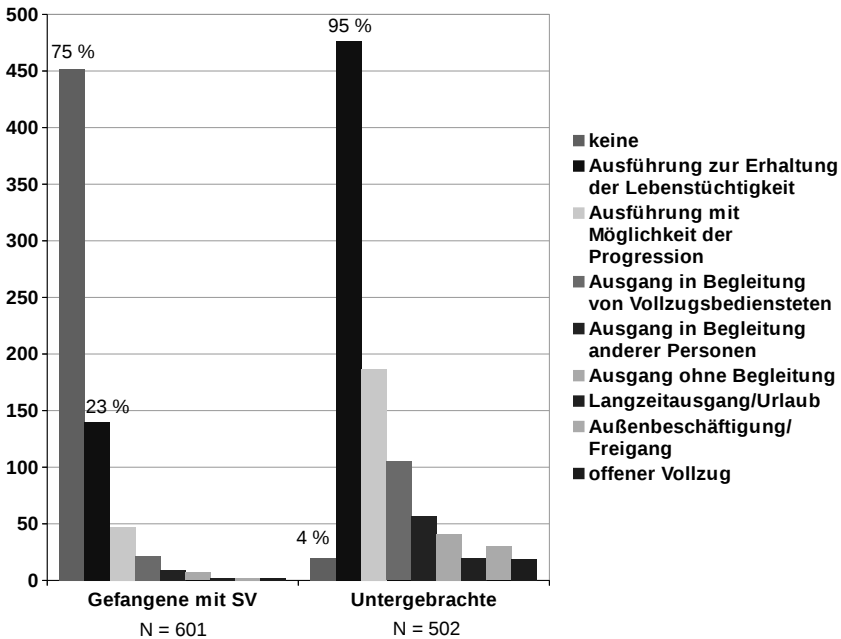
²⁸ Dessecker, in: FS Ostendorf, S. 197 ff.

b) Vollzugsöffnende Maßnahmen

Vollzugsöffnende Maßnahmen spielen nach der Rechtsprechung des BVerfG und nach § 66c StGB eine sehr wichtige Rolle. Die empirische Untersuchung setzt bereits im Vorfeld bei der Eignungsbeurteilung durch die Fachdienste an, für die bei der vorliegenden Gruppe mit besonders gründlichen Überprüfungen bis hin zur mehrfachen externen Begutachtung (§ 13 V HSVVollzG) zu rechnen ist. Einbezogen wird das gesamte Spektrum möglicher Lockerungen.

Konzentriert man sich auf die Eignung (Abb. 5), so kommen sowohl bei den Gefangenen mit vorgemerakter Sicherungsverwahrung als auch bei den Untergebrachten die Lockerungsstufen mit intensiven Kontrollen häufiger vor als diejenigen, die mit einer deutlichen Reduzierung von Kontrollen verbunden sind.

Abb. 5: Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen: Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung und Untergebrachte (Mehrfachnennungen) (2014)



Bei den Gefangenen mit vorgemerakter Sicherungsverwahrung steht die Frage im Vordergrund, ob überhaupt eine Lockerungseignung angenommen werden kann. Rund 3/4 werden zum Stichtag als vollkommen ungeeignet eingestuft. Das wird teilweise schlicht auf eine erst kurze Haftdauer zurückgehen. Doch lässt sich zeigen, dass die Haftdauer nicht alle diese Einstufungen erklärt. Weiter ist zu bedenken, dass manche Vollzugsgesetze der Länder in Fällen vorgemerakter Sicherungsverwahrung höhere Hürden für vollzugsöffnende Maßnahmen aufstellen als sonst – obwohl die Unterbringung nach dem Vollzugsziel ja gerade vermieden werden soll. So fordert die hessische Vorschrift des § 13 V Nr. 2 HStVollzG „besondere Umstände“ allein deshalb, weil eine freiheitsentziehende Maßregel „angeordnet und noch nicht vollzogen“ ist. Das gilt wegen der zwingenden Vollstreckung der Strafe vor der Maßregel – ohne die Möglichkeit einer stellvertretenden Vollstreckung und Anrechnung wie bei der psychiatrischen Unterbringung – in der Praxis vor allem für Fälle angeordneter Sicherungsverwahrung, nicht aber für den bloßen Vorbehalt dieser Maßregel.

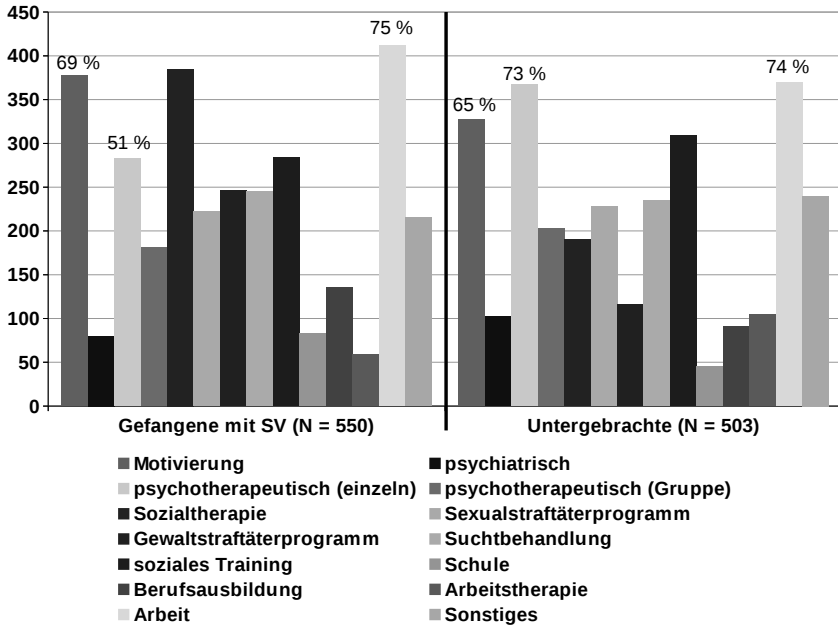
Hat die Sicherungsverwahrung bereits begonnen, kommt es zu einer Verschiebung der Einschätzungen. Alle Lockerungsformen werden häufiger in Betracht gezogen als noch im Vollzug der vorgelagerten Freiheitsstrafe. Aber auch hier dominiert die geringstmögliche Lockerungsstufe, nämlich die Ausführung zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit, die das BVerfG aus humanitären Gründen gefordert hat. Weitergehende Lockerungen zur Förderung der Wiedereingliederung bleiben die Ausnahme. Zudem liegt auf der Hand, dass die Feststellung einer Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen nicht in jedem Fall ihre Durchführung bedeutet.²⁹

c) Behandlung

Die Behandlung steht nach den Maßstäben der Verfassungsrechtsprechung und der Vollzugsgesetze neuerdings geradezu im Zentrum der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. Zugleich gilt sie als geeignetes Mittel, die Vollstreckung der freiheitsentziehenden Maßregel trotz Annahme besonderer Gefährlichkeit noch abzuwenden. Auch hier setzt die Untersuchung zu einem frühen Zeitpunkt ein, nämlich bei der Einschätzung des Behandlungsbedarfs durch die Fachdienste (Abb. 6).

29 Dessecker, in: Neubacher/Bögelein (Hrsg.), S. 197 ff.

Abb. 6: Behandlungsbedarf: Gefangene mit angeordneter oder vorbehalterter Sicherungsverwahrung und Untergebrachte (Mehrfachnennungen) (2014)



Die Abbildung lässt auf den ersten Blick eine große Vielfalt entsprechender Bedarfsanmeldungen erkennen. Die Unterschiede der Vollzugsarten erscheinen eher gering. In beiden Gruppen geht es sehr häufig um Maßnahmen zur Motivierung oder Therapievorbereitung. Das reflektiert die Tatsache, dass die Sicherungsverwahrung in der Regel eine lange Kriminalitätskarriere und lange Vollzugsaufenthalte voraussetzt. Man kann davon ausgehen, dass frühere Behandlungsversuche, soweit sie stattgefunden haben, bei dieser Klientel weitgehend erfolglos geblieben sind. Arbeit ist im Vollzug traditionell von großer Bedeutung, und sie wandelt sich zu einer Behandlungsmaßnahme. In den meisten Ländern besteht im Vollzug der Sicherungsverwahrung keine Arbeitspflicht, und selbst für den Strafvollzug wurde die Arbeitspflicht mittlerweile durch einige Landesgesetze abgeschafft.³⁰ Dass Bedarf für Psychotherapien eher in der Unterbringung

30 Nestler, in: Laubenthal et al. (Hrsg.), Rn. 79 ff.